



Reichsinnungsverbands- Nachrichten

Verantwortlich:
Assessor Hans Natorp, Berlin W 8

Betr.: Prüfungen für zur Zeit bei der Wehrmacht befindliche Uhrmachergehilfen

Uhrmachergehilfen bzw. Uhrmacherlehrlinge, die entsprechend den ergangenen Vorschriften Wehrmachturlaub zur Ablegung der Meisterprüfung oder Gesellenprüfung erhalten haben, wollen sich unverzüglich bei uns melden, damit wir sie wegen der Teilnahme an Vorbereitungslehrgängen und der Ablegung der Prüfung eingehend beraten können.

Betr.: Verbuchung der Abgänge von Altgold bei Bezug von Dubleewaren

Die Reichsstelle für Edelmetalle hat bekanntlich darin eingewilligt, daß das beim Bezug von Dubleewaren benötigte Gold den Altgoldankäufen bzw. Altgoldbeständen entnommen wird. Da die Dubleegenstände bei der am 15. September 1939 vorgenommenen Goldbestandsaufnahme nicht mitgerechnet worden sind und da die Dubleegenstände auch beim Verkauf nicht in das Goldüberwachungsbuch eingetragen zu werden brauchen, scheiden die für den Bezug der Dubleewaren verwendeten Goldmengen aus dem Altgoldbestand aus.

Auf eine Rückfrage bei der Reichsstelle für Edelmetalle, ob diese Abgänge im Goldüberwachungsbuch vermerkt werden müssen, erging folgender Bescheid:

„Der am 15. September 1939 vorhanden gewesene und gemäß Anordnung Nr. 20 der Reichsstelle für Edelmetalle vom 13. September 1939 beschlagnahmte Goldbestand ist grundsätzlich unveränderlich.

Zur Durchführung eines normalen Geschäftsverkehrs sind daher Erleichterungen geschaffen worden, durch deren Anwendung strukturelle Änderungen des Goldbestandes eintreten dürfen.

Absolute Verminderungen des gesamten Goldbestandes sind nur bei Vorliegen von Ausnahmegenehmigungen der Reichsstelle für Edelmetalle zulässig. Derartige Verminderungen müssen jederzeit aus dem Goldüberwachungsbuch klar ersichtlich sein. Daher ist die Abbuchung von Altgold, das zur Beschaffung von Dubleewaren dient, im Goldüberwachungsbuch unbedingt erforderlich.“

Das zum Ankauf von Dubleewaren entnommene Altgold muß also im Goldüberwachungsbuch unter Angabe seiner Verwendung (Empfänger) ausgebucht werden.

Betr.: Einstellung von Uhrwerkerinnen

In der Fachpresse und in Fachkreisen ist die Frage der Beschäftigung von Anlernkräften in Uhrmacherbetrieben oft erörtert worden. Die Erörterungen sind zu einem gewissen Abschluß gekommen. Eine Reihe von Uhrmachern hat ungelernete weibliche Jugendliche als Anlernkräfte für ihre Werkstätten eingestellt. Bewährte Berufskameraden haben Vorschläge für die Ausbildung solcher Anlernkräfte gemacht. Der Gemeinschaftsausschuß des Reichsinnungsverbandes des Uhrmacherhandwerks/Fachschaft Uhrmacherhandwerk im deutschen Handwerk in der DAF hat wiederholt über ein Berufsbild der Anlernkräfte beraten. Der Gemeinschaftsausschuß hat vor längerer Zeit für die weibliche Anlernkraft die Bezeichnung „Uhrwerkerin“

auf Anregung des Reichsstandes des deutschen Handwerks übernommen und dem Reichsstand des deutschen Handwerks ein Berufsbild der „Uhrwerkerin“ zur Genehmigung eingereicht.

Die Genehmigung steht im Augenblick noch aus. Da nun aber bereits nicht wenige Berufskameraden weibliche Jugendliche mit Erfolg beschäftigen, halten wir es für notwendig, das Berufsbild auszugsweise wiederzugeben:

Berufsbild des handwerklichen Anlernberufs „Uhrwerkerin“.
Ausbildungszeit: 2 Jahre.

Arbeitsgebiet: Annahme und Abgabe von Reparaturen, Hilfsarbeiten in der Werkstatt, Führen der Ersatzteil-Kartei und des Reparaturbuchs.

Fertigkeiten, die in der Ausbildung vermittelt werden sollen.

Annehmen und Abgeben von Uhrenreparaturen;
Kennenlernen der wichtigsten Uhrenersatzteile und ihre Bezeichnungen;
Aussuchen und Ordnen der Ersatzteile, Führen der Ersatzteil-Kartei.

Hilfsarbeiten an äußeren Teilen der Uhr:

Gehäuse polieren,
Ansatzbänder befestigen,
Gläser aufsetzen (rund, auch unzerbrechlich),
Formgläser einschleifen bzw. einfeilen,
Bügel ersetzen,
Krone aufsetzen,
Zeiger aufsetzen,
Auffrischen der Zifferblätter.

Auseinandernehmen von Haushalts- und einfachen Uhren:

Auseinandernehmen und Zusammensetzen von Haushalts- und einfachen Uhren,
teilweises Zusammensetzen von Werken, z. B. des Laufwerkes, der Federhauspartie, des Gehwerkes der Großuhren.

Reinigen von Uhrteilen:

Reinigen von zerlegten Groß- und Kleinuhren mit und ohne Maschine.

Einregeln der Uhren mit Regelvorrichtung;

Arbeiten im Ersatzteillager;

Kennzeichnen der Uhrenreparaturen im Gehäuse;

Führen des Reparaturbuchs;

Führen der Kunden- und Lagerkartei;

Pflege der Uhren;

Versenden von Uhren.

Wir geben noch folgenden Hinweis:

1. Bekanntlich können weibliche jugendliche Arbeitskräfte Handwerksbetrieben nur vom Arbeitsamt zugewiesen werden. In dem Antrag des Uhrmachers ist zu betonen, daß man die weiblichen Jugendlichen als ungelernete Kräfte in der Werkstatt beschäftigen will. Das Arbeitsamt wird dem Ansuchen entsprechen, sofern es die allgemeine Arbeitseinsatzlage gestattet.

2. Mit dem gesetzlichen Vertreter der weiblichen Arbeitskraft wird zweckmäßig ein Arbeitsvertrag abgeschlossen, in dem die wichtigsten Arbeitsbedingungen (Wirkungskreis der Beschäftigten, Entgelt, Kündigung, Urlaubsdauer, Sozialversicherungsbeiträge) behandelt werden.

3. Die Entlohnung der Beschäftigten wird man unter Berücksichtigung der ortsüblichen Verhältnisse vornehmen. Anhaltspunkt für die Lohnhöhe bietet etwa der Stundenlohn einer ungelerneten weiblichen Arbeitskraft in einem feinmechanischen Industriebetrieb.

4. Die Beschäftigung der ungelerneten weiblichen Arbeitskraft wird man am besten nach dem oben abgedruckten Berufsbild vornehmen.

Sobald die Genehmigung für diesen Beruf erteilt wird, wird der betreffende Bescheid in der Fachpresse bekanntgegeben werden. Dazu werden allgemeine Weisungen herausgegeben werden. Sie werden unter anderem betreffen

a) den Abschluß von Anlernverträgen bzw. die Umwandlung der oben bezeichneten Verträge in Anlernverträge;
b) Berufsschulbesuch der Anlernkräfte;
c) Zeugnisvordrucke;
d) Prüfungsvorschriften.

Anlernkräfte wird künftig nur derjenige einstellen können, der die Lehrbefugnis besitzt.

Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks.

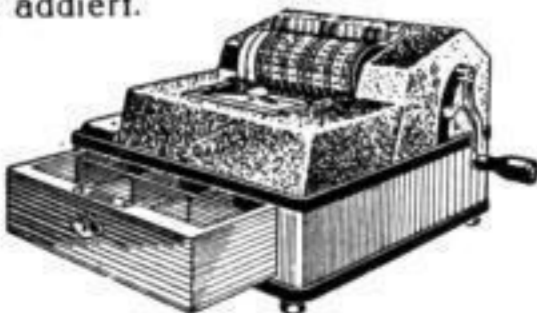
Flügel,
Reichsinnungsmeister.

Natorp,
Geschäftsführer.

„Hannovera“

die buchende **Registriertkasse** zur Herstellung des Tagebuches für das deutsche **Uhrengewerbe.**

Umsätze in Handel und Handwerk werden völlig getrennt nebeneinander gebucht und addiert.



Die neue Einheitsbuchführung des deutschen Uhrmacherhandwerks in der „Hannovera“

Tagebuchbank	Umsatzgliederbank	Werk I (Handel)	Werk II (Handwerk)
Barverkauf	=	0000,00	000,00
Bezahlte Rechnung	Klein-Uhren	1111,11	111,11
Sonstige Einnahmen	Groß-Uhren	2222,22	222,22
Kreditverkauf	Schmuck	3333,33	333,33
Zahlung für Wareneinkauf	Brillantenwaren	4444,44	444,44
Geschäftsausgaben	Bestecke	5555,55	555,55
Privatentnahmen	Korpuswaren	6666,66	666,66
Sonstige Ausgaben	Altgold und Altsilber	7777,77	777,77
Geldwechseln	Optik	8888,88	888,88
Tötal	Sonstiges	9999,99	999,99
Addierwerke bis AK		9999,99	999,99

Die Tagebuch- und Umsatzgliederbank kann im Rahmen des vorgeschriebenen Kontenplanes beliebig gestaltet werden. Kontrollstreifen und Addierwerke ergeben automatisch die umsatzsteuerpflichtigen Beträge. Kontrollstreifen mit Raum für Notizen. Auf Wunsch mit Kassenzettelquittung lieferbar.

Alleinhersteller:

EMIL BAUER REGISTRIERTKASSENFABRIK
Lehderstraße 16/19
Berlin-Weißensee Fernsprecher 562771